

AUSTAUSCHSEITEN

zu **Punkt 13** des **29. Ministerrates**

(Seite 2 von Vorblatt und WFA,
Seite 3, 11, 15 und 16 der Erläuterungen)

Mehraufwand führen, weil die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen bereits im Zusammenhang mit den in der StPO enthaltenen sowie zwischen den Mitgliedstaaten der EU geltenden entsprechenden Regelungen installiert wurden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Zweite Zusatzprotokoll stimmt weitgehend mit dem im Rahmen der EU erarbeiteten Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU vom 29.5.2000, BGBl. III Nr. 65/2005, überein und steht somit mit den Rechtsvorschriften der EU im Einklang.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1396774860).

B. Besonderer Teil

Die folgenden Erläuterungen sind im Zusammenhalt mit dem auf der Homepage des Europarates abrufbaren Erläuternden Bericht zum Zusatzprotokoll sowie – weil das Protokoll, wie erwähnt, auf Bestimmungen des EU-RH-Übk. aufbaut – mit dem Erläuternden Bericht zu diesem Übereinkommen (ABl. Nr. C 379 vom 29.12.2000 S. 7) und den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (696 BlgNR XXII. GP) zu lesen.

Zu Artikel 1:

Diese Bestimmung, die Art. 1 des Europ. RH-Übk. ersetzt, regelt den Geltungsbereich des Übereinkommens. Abs. 1 statuiert dabei die Verpflichtung zur weitestgehenden Rechtshilfeleistung in Verfahren wegen nach dem Recht des ersuchenden Staats gerichtlich strafbarer Handlungen.

Keine Anwendung findet das 2. ZP naturgemäß auf Verhaftungen, auf die Strafvollstreckung, und auf ausschließlich militärisch strafbare Handlungen (Abs. 2).

Abs. 3 geht dadurch über den Anwendungsbereich des Europ. RH-Übk. hinaus, dass – ebenso wie nach Art. 49 lit. a SDÜ und nach Art. 3 Abs. 1 des EU-RH-Übk.; dort allerdings verpflichtend – die Möglichkeit zur Rechtshilfeleistung auch für Verfahren vorgesehen wird, die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

Im Hinblick auf die im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren bestehende Rechtsmittelmöglichkeit an die Verwaltungsgerichte, wird es künftig auch im Verhältnis zu den übrigen Vertragsstaaten im Sinne der bereits auf der Grundlage von Art. 49 lit. a des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.6.1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen; SDÜ), BGBl. III Nr. 90/1997, und Art. 3 Abs. 1 EU-RH-Übk. geübten Vorgangsweise möglich sein, auch in Verwaltungsstrafverfahren um Rechtshilfe zu ersuchen, und zwar auch für den Fall, dass der ersuchte Staat kein vergleichbares Verfahren kennt.

Abs. 4 entspricht Art. 3 Abs. 2 des EU-RH-Übk. und trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten nicht in allen Vertragsstaaten vorgesehen ist. Die Bestimmung stellt klar, dass eine Verpflichtung zur Rechtshilfeleistung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch in Verfahren besteht, für die im ersuchenden Staat eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann. Dies ist in Österreich nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz; VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005, der Fall, wenn eine Straftat im Rahmen der Tätigkeit des Verbands von Personen, die für diesen handeln, begangen worden ist.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel, der Art. 4 des Europ. RH-Übk. betreffend die Anwesenheit von Behördenvertretern des ersuchenden Staats bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens ergänzt, stellt klar, dass entsprechende Ersuchen nicht abgelehnt werden sollen, wenn dadurch die Erledigung des Rechtshilfeersuchens den Bedürfnissen des ersuchenden Staats voraussichtlich besser gerecht wird und sich daher die Notwendigkeit der Stellung ergänzender Rechtshilfeersuchen erübrigt.

Zu Artikel 3:

Diese Bestimmung ersetzt Art. 11 des Europ. RH-Übk. betreffend die zeitweilige Überstellung eines Häftlings in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staats zu Ermittlungszwecken, d.h. zur Vernehmung als Zeuge oder zur Gegenüberstellung, nicht

Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit - Direktion für Spezialeinheiten - Zentrale Observation, namhaft gemacht.

Ob dem Rechtshilfeersuchen Übersetzungen anzuschließen sind, richtet sich nach Art. 16 des Europ. RH-Übk. und den dazu abgegebenen Erklärungen der Vertragsstaaten sowie Art. 15 Abs. 4 des 2. ZP.

Zuständige Bewilligungsbehörde für eingehende Ersuchen ist für Österreich gemäß § 55 Abs. 1 ARHG die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten werden wird, im Fall einer Observation in einem nach Österreich einfliegenden Luftfahrzeug aber die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Ort der Landung liegt. Ist eine Zuständigkeit nach diesen Regelungen nicht feststellbar, so ist die Staatsanwaltschaft Wien zuständig.

Wegen der Eilbedürftigkeit, die im Fall grenzüberschreitender Observation regelmäßig besteht, sieht § 59 Abs. 1 ARHG vor, dass damit im Zusammenhang stehende Dienstverrichtungen ausländischer Organe in Österreich nicht durch das Bundesministerium für Justiz bewilligt werden müssen, sondern die Genehmigung der zuständigen Staatsanwaltschaft ausreicht.

Zu Artikel 18:

Die Bestimmung über die „kontrollierte Lieferung“ entspricht Art. 12 des EU-RH-Übk.

Der Begriff „kontrollierte Lieferung“ ist dabei nicht definiert. Er ist nach dem innerstaatlichen Recht der beteiligten Staaten auszulegen.

Nach Abs. 1 sind die Vertragsstaaten zur Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung einer kontrollierten Lieferung auf ihrem Hoheitsgebiet verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur im Zusammenhang mit Ersuchen wegen auslieferungsfähiger Straftaten.

Die Entscheidung über die Durchführung kontrollierter Lieferungen wird im Einzelfall von der zuständigen Behörde des ersuchten Staats unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften getroffen (Abs. 2).

In Abs. 3 wird abweichend von Art. 8 festgelegt, dass derartige Lieferungen im Einklang mit den nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahren durchzuführen sind.

Diese Bestimmung wurde durch § 59b ARHG umgesetzt, aus welcher sich auch die Zuständigkeit für die Bewilligung kontrollierter Lieferungen und das vorgesehene Verfahren ergeben.

Nach Abs. 4 hat jede Vertragspartei die für die Zwecke dieses Art. zuständigen Behörden zu notifizieren. Es wird vorgeschlagen, dass Österreich entsprechend der in § 59b Abs. 3 ARHG enthaltenen Zuständigkeitsregelung die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten wird oder von deren Sprengel die kontrollierte Lieferung ausgehen soll, als zuständige Behörde für die Bewilligung einer kontrollierten Lieferung bezeichnen wird. Als zuständige Beamte zur Durchführung einer kontrollierten Lieferung werden die Beamten des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit - Direktion für Spezialeinheiten - Zentrale Observation und die Beamten der Zollämter als Finanzstrafbehörden notifiziert werden.

Zu Artikel 19:

Diese Bestimmung, die Art. 14 des EU-RH-Übk. entspricht, stellt den rechtlichen Rahmen für die wechselseitige Unterstützung der Vertragsstaaten durch den Einsatz verdeckt oder unter falscher Identität handelnder Ermittler bei strafrechtlichen Ermittlungen im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat dar.

Art. 14 umfasst folgende Konstellationen:

zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention 108) mit einer von der Europäischen Kommission gegenüber einer EU-Drittstaat erlassenen datenschutzrechtliche Adäquanzentscheidung gleichzusetzen ist. Die unionsrechtlichen Vorgaben für Datenübermittlungen an Drittstaaten bleiben daher davon unberührt.

Nach Abs. 4 kann der übermittelnde Staat den ersuchenden Staat um Auskunft über die Verwendung der Daten ersuchen. Eine derartige Möglichkeit besteht abweichend von Art. 23 Abs. 3 des EU-RH-Übk. nicht nur unter der Voraussetzung, dass die Umstände des konkreten Falles dies erfordern, sondern generell.

Abs. 5 enthält eine Regelung, die der in Art. 23 Abs. 7 des EU-RH-Übk. vorgesehenen Sonderregelung für Luxemburg entspricht. Danach kann jeder Vertragsstaat erklären, dass in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens übermittelte personenbezogene Daten, deren Übermittlung oder Verwendung nach dem Europ. RH Übk. oder einem seiner Protokolle verweigert oder eingeschränkt hätte werden können, vom ersuchenden Vertragsstaat nur mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaats zu den in Abs. 1 genannten Zwecken (siehe oben) genutzt werden dürfen.

Im Hinblick darauf, dass die Rechtshilfeleistung nach allgemeinen Regeln grundsätzlich nicht unter Spezialitätsbindung erfolgt, wird vorgeschlagen, dass Österreich von der vorgesehenen Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht.

Zu Artikel 27:

Nach dieser Bestimmung können die Vertragsstaaten erklären, welche Behörden sie als Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 1 Abs. 3 betrachten. Es wird vorgeschlagen, dass Österreich die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften oder Organe einer Stadt mit eigenem Statut), in den Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereichs der Landespolizeidirektionen im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, jedoch die Landespolizeidirektionen, sowie die Finanzstrafbehörden (Finanzämter und Zollämter) als zuständige Verwaltungsbehörden notifiziert.

Zu Artikel 28:

Diese Bestimmung enthält eine Meistbegünstigungsklausel, wonach die Anwendung weiter gehender Regelungen in bilateralen oder multilateralen Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten unberührt bleibt.

Zu Artikel 29:

Dieser Artikel regelt die Erleichterung der Behebung von Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung des Europ. RH Übk. und seiner Protokolle ergeben, durch den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen.

Zu Artikel 30:

Dieser Artikel regelt die Unterzeichnung des 2. ZP durch die Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragspartei des Europ. RH Übk. sind oder es unterzeichnet haben, und das Inkrafttreten.

Zu Artikel 31:

Diese Bestimmung behandelt den Beitritt durch Nichtmitgliedstaaten des Europarats, die dem Europ. RH Übk. beigetreten sind, und das Inkrafttreten im Verhältnis zu solchen Staaten.

Zu Artikel 32:

Diese Bestimmung betrifft den territorialen Geltungsbereich. Sie sieht vor, dass jeder Vertragsstaat einzelne oder mehrere seiner Hoheitsgebiete bezeichnen kann, auf die das 2. ZP Anwendung findet.

Zu Artikel 33:

Abs. 1 dieser Bestimmung stellt klar, dass Vorbehalte und Erklärungen zum Europ. RH Übk. oder dem 1. ZP grundsätzlich auch auf das 2. ZP Anwendung finden.

Nach Abs. 2 sind Vorbehalte zum 2. ZP nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen (Art. 1 bis 20) zulässig, wobei insofern Gegenseitigkeit geübt werden kann.

Es wird vorgeschlagen, dass Österreich von den Vorbehaltsmöglichkeiten keinen Gebrauch macht.

Zu Artikel 34:

Dieser Artikel regelt die Kündigung des 2. ZP durch eine Vertragspartei, wobei klargestellt wird, dass die Kündigung des Europ. RH Übk. auch die Kündigung des 2. ZP zur Folge hat.

Zu Artikel 35:

Dieser Artikel statuiert, dass der Generalsekretär des Europarats die Mitgliedstaaten des Europarats und jeden Staat, der dem 2. ZP beigetreten ist, über alle Notifizierungen in Verbindung mit dem 2. ZP zu unterrichten hat.